

Antrag

der Abgeordneten Roland Claus, Matthias W. Birkwald, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Jan Korte, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Altersarmut von Ost-Krankenschwestern – Gerechte Renten für Beschäftigte im DDR-Gesundheits- und Sozialwesen schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Krankenschwestern und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erhielten bei der Altersversorgung einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Dieser besondere Steigerungsbetrag erfolgte in „Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen“, erstmalig vgl. § 47 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 4. April 1974 (Gesetzblatt der DDR, Teil I, S. 201).

Mit dem Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (RÜG) wurde die DDR-Regelung als Vergleichsberechnung zum bundesdeutschen Recht wegen des Bestandsschutzes zunächst weiter angewendet (Artikel 2 § 35 RÜG). Für Renten-Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 entfiel die vergleichende Berechnung.

Das Vorenthalten dieser besonderen Regelung bei der Rentenberechnung führt bei tausenden Betroffenen zu finanziellen Schwierigkeiten und Altersarmut. Es sind vor allem ostdeutsche Frauen, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen zumeist über Jahrzehnte tätig waren. Ebenso betroffen sind Hauswirtschaftspflegerinnen der Volkssolidarität oder anderer karitativer Einrichtungen nach zehn Jahren ununterbrochener vergleichbarer Tätigkeit. Sie müssen nun mit besonders geringen Renten auskommen, obwohl sie auf die Versorgungszusage vertraut hatten.

Eine Frau mit insgesamt 50 Arbeitsjahren (versicherungspflichtige Tätigkeit plus Zurechnungszeiten), davon 33 Jahre im Gesundheitswesen, konnte durch den besonderen Steigerungsbetrag bei der Berechnung der Sozialversicherungsrente eine um 19,4 Prozent höhere Rente erreichen. Bei einem durchschnittlichen Verdienst von 600 Mark war das eine Rente in Höhe von 609 Mark statt 510 Mark.

In der DDR konnte mit diesem Differenzbetrag nicht nur die Miete bezahlt werden, sondern ein Teil blieb für sonstige Erfordernisse und Bedürfnisse. Das war auch das Anliegen der Verordnung für die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, denn das Einkommen des mittleren medizinischen Personals betrug beispielsweise im Jahr 1980 nur 83 Prozent des Einkommens vergleichbarer Berufsgruppen anderer Branchen. Der rentenrechtlich geregelte Faktor sollte im Ruhestand einen Ausgleich für die zu niedrigen Einkommen gewährleisten.

Eine derartige Regelung kennt die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung nicht. Bei vergleichbar Beschäftigten in den westdeutschen Bundesländern ergeben sich höhere Renten, weil vergleichbare Tätigkeiten in den jeweiligen Jahren höher vergütet wurden.

Das Rentenrecht der DDR folgte anderen Prinzipien als das der Bundesrepublik Deutschland. Dort waren nicht vorrangig die Beiträge, sondern vor allem die versicherten Jahre maßgebend. Allein die generelle Umwertung der Einkünfte aus DDR-Zeiten bei der Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet deswegen keine hinreichende Rentenleistung, insbesondere keine der Schwere des Berufes angemessene Anerkennung der Lebensleistung. Das widerspricht dem Vertrauensschutz. Es trägt außerdem dazu bei, dass die Beschäftigten des DDR-Gesundheits- und Sozialwesens gegenüber der gleichen westdeutschen Berufsgruppe sozial ungerecht behandelt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31. Oktober 2016 einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die eine steuerfinanzierte Überführung des DDR-Anspruchs auf einen Steigerungsbetrag von 1,5 – gegebenenfalls unter Zuerkennung eines besonderen Rentenartfaktors für die Jahre derartiger Beschäftigungen, wie er in der knappschaftlichen Rentenversicherung angewendet wird – für die sozialversicherungspflichtigen Zeiten im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR bei der Berechnung der Alterseinkünfte sichert.

Berlin, den 31. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion